



13.12.2024

557. Newsletter

Informationen zur Umsetzung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG)

Basiswerte und Qualitätsboni für die Endabrechnungen des Bewilligungszeitraums 2024 und die Förderabschläge des Bewilligungszeitraums 2025

Gem. Art. 21 Abs. 3 Satz 2 BayKiBiG ermittelt das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales jährlich unter Berücksichtigung der Entwicklung der Personalkosten den für die Berechnung der kindbezogenen Förderung maßgebenden Basiswert. Nach Art. 23 Abs. 1 Satz 3 BayKiBiG wird der Qualitätsbonus jährlich entsprechend der Entwicklung des Basiswerts durch das Familienministerium angepasst. Die Basiswerte und Qualitätsboni werden im Bayerischen Ministerialblatt bekannt gegeben. Vorab informieren wir Sie über die berechneten Werte:

1. Basiswert

- a) Der Basiswert beträgt für **Kindertageseinrichtungen** (bei einer täglichen Buchungszeit von mehr als drei bis einschließlich vier Stunden)

1 458,98 €

für die Endabrechnungen der kindbezogenen Förderung für den Zeitraum 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024 und

1 521,39 €

für die Förderabschläge vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025.

- b) Für die **Kindertagespflege** beträgt der Basiswert (bei einer täglichen Buchungszeit von mehr als drei bis einschließlich vier Stunden)

1 377,39 €

für die Endabrechnungen der kindbezogenen Förderung für den Zeitraum 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024 und

1 436,31 €

für die Förderabschlüsse vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025.

2. Qualitätsbonus

Der **Qualitätsbonus** gem. Art. 23 Abs. 1 Satz 3 BayKiBiG beträgt

76,65 €

für die Endabrechnungen des Bewilligungszeitraums 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024 und

79,93 €

für die Förderabschlüsse ab 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Referat V 3 – Kindertagesbetreuung